

**Elternbrief 01**  
**Schuljahr 2024/2025**

05.08.2024

Sehr geehrte Eltern,

ein neues Schuljahr hat begonnen und wir wünschen Ihrem Kind einen guten Start und uns eine enge und konstruktive Zusammenarbeit mit Ihnen.

Um einen ordnungsgemäßen Schulablauf zu sichern, machen sich entsprechend der Vorgaben des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Fürsorge- und Aufsichtspflicht Maßnahmen erforderlich. Deshalb ist es wichtig, dass Schüler, die aus gesundheitlichen oder anderen Gründen dem Unterricht fernbleiben, in der Zeit von **07:00 - 09:00 Uhr im Sekretariat der Schule**

**(Telefon 0371/815760 oder os-schoenau@schulen-chemnitz.de)** entschuldigt werden. Nutzen Sie bitte möglichst das **Formular für Krankmeldung auf unserer Homepage** und den Anrufbeantworter. Sollte nach diesem Zeitpunkt keine Entschuldigung vorliegen, sind wir, entsprechend des Schulleiterbriefes des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus vom 04. Februar 1997 verpflichtet, Sie, liebe Eltern, nach der 2. Unterrichtsstunde zu informieren, wenn Ihr Kind im Unterricht unentschuldigt fehlt. Die **erste Information der Krankmeldung**, besonders bei Krankmeldung per Mail **ersetzt nicht das Nachreichen einer schriftlichen Entschuldigung oder einer ärztlichen Bescheinigung**. Diese **schriftliche Entschuldigung ist innerhalb von drei Werktagen** nachzureichen.

Durch Gruppenbildung in einzelnen Unterrichtsfächern ergeben sich teilweise Freistunden im Stundenplan Ihres Kindes. Bitte informieren Sie uns durch Rückgabe des unteren Abschnittes darüber, ob Ihr Kind während dieser Zeit das Schulgelände verlassen darf. Dann entfällt die Aufsichtspflicht der Schule.

Über Sonderplanregelungen informiert die Schulleitung rechtzeitig.

Eine **Liste der allgemeinen Unterrichtsmaterialien** finden Sie auf der **Homepage** unter *Schulstart an der Oberschule - Materiallisten* für einzelne Fächer. **Über die Hausordnung informieren Sie sich bitte ebenfalls auf der Homepage.**

**Das Befahren unseres Schulgeländes sowie das Wenden in der Einfahrt ist auch in diesem Schuljahr untersagt.** Bitte parken Sie vor der Schule.

**Das Abstellen der Fahrräder ist nach erteilter Fahrradgenehmigung auf dem Hof möglich.**

Im Rahmen unserer schulischen Aktivitäten möchten wir innerhalb des Schulgebäudes und zur Bildungsmesse wieder Fotos präsentieren (keine Veröffentlichung im Internet) und bitten Sie hiermit um eine **Fotoerlaubnis für Ihr Kind**.

***Bitte teilen Sie uns stets umgehend mit, wenn sich Anschriften und Telefonnummern ändern.  
Wir pflegen die aktuellen Daten ein und können Sie in einem Notfall erreichen.***

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ufer

A. Ufer  
Schulleiterin Oberschule



Ich habe den Inhalt des Elternbriefes 01 - 2024/25 vom 05.08.2024 zur Kenntnis genommen.

Meine Tochter/Mein Sohn ..... Klasse: ..... darf:

im Schuljahr 2024/2025 in Freistunden das Schulgelände verlassen  ja  nein

bei Unterrichtsausfall oder bei Hitzevariante die Schule verlassen  ja  nein

Erteilung Fotoerlaubnis im SJ 2024/25?  Ja  nein

**Veränderungen?**

Tel.-Nr.: .....

Anschrift: .....

Sonstiges: .....

Unterschrift Erziehungsberechtigte

---

## Elternbrief 01 – Zusatz Schuljahr 2024/2025

### Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Besuch öffentlicher Schulen im Freistaat Sachsens – Schulbesuchsverordnung

Aus gegebenem Anlass möchten wir Sie über folgende Paragraphen der Schulbesuchsverordnung (SBO) nochmals in Kenntnis setzen und bitten um Beachtung:

#### ❖ § 1 – Teilnahme am Unterricht

- (1) Die Schüler sind im Sinne § 3 Abs. 2 SchulG zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an verbindlich erklärten Schulveranstaltungen verpflichtet.

#### ❖ § 2 – Verhinderung

- (1) Ist ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen.
- **(3) Bei auffällig häufigen oder langen Erkrankungen kann der Schulleiter die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses verlangen.**

#### ❖ § 3 – Befreiung

- (1) Ein Schüler kann nur in besonderen Ausnahmefällen und in der Regel zeitlich begrenzt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. Über die Befreiung entscheidet der Schulleiter. Der Schüler kann verpflichtet werden, während dieser Zeit am Unterricht in einer anderen Klasse oder Gruppe teilzunehmen.

#### ❖ § 4 – Beurlaubung

- (1) Ein Schüler kann nur in besonderen Ausnahmefällen vom Schulbesuch beurlaubt werden. Die Beurlaubung muss rechtzeitig schriftlich bei der Schule beantragt werden.
- (2) Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:
  - kirchliche Anlässe und Veranstaltungen
  - Schüler, die einer anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft angehören
- (3) Als Beurlaubungsgründe können insbesondere anerkannt werden:
  - wichtige persönliche oder familiäre Gründe und Anlässe (Eheschließung, Todesfall)
  - die Teilnahme am internationalen Schüleraustausch
  - die Teilnahme an wissenschaftlichen, beruflichen oder künstlerischen Wettbewerben
  - die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen sowie an Lehrgängen
  - Heilkuren und Erholungsaufenthalte, die vom Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet worden sind